

I. Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern- Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Fassung 2008	Fassung 2009
<p>1. Beschreibung des Unternehmens:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge: BAWAG P.S.K.), Georg Coch-Platz 2, 1018 Wien• Hauptgeschäftstätigkeit: Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG - Firmenbuchnummer/ Firmenbuchgericht: FN 205340x, Handelsgericht Wien• zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstrasse 23, 1020 Wien <p>2. Beschreibung der Finanzdienstleistung: Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Die Post MasterCard (in Folge: Karte) ist eine von der BAWAG P.S.K. ausgegebene Co-branded MasterCard für Kunden der Österreichischen Post AG. Das MasterCard Kreditkartenservice ist ein weltweit verbreitetes System für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welches mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, E-/M-Commerce- Transaktionen und Überweisungen ermöglicht. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet.</p> <p>3. Gesamtpreis, den der Verbraucher für die Finanzdienstleistung schuldet: Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Entgelte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Jahresentgelt laut Kartenantrag- sowie die restlichen Entgelte gem. Preisblatt. Diese Entgelte können entsprechend den Entwicklungen des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) oder des an seine Stelle tretenden Index von der BAWAG P.S.K. geändert werden. Das bedeutet, sie erhöhen oder verringern sich in dem Ausmaß, wie sich der VPI 2000 ändert (Punkt 16 der Geschäftsbedingungen).- Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere das jährliche Kartenentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge, die die BAWAG P.S.K. für den Karteninhaber (kurz KI) in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des KI abgebucht.- Der KI hat seine Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen. <p>4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 8 FernFinG berechtigt sind, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Kreditkarte an Sie durch die BAWAG P.S.K. gilt.Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der BAWAG P.S.K. AG, Georg-Coch-Platz 2,1018 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14	<p>1. Beschreibung des Unternehmens:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge BAWAG P.S.K.), Georg Coch - Platz 2, 1018 Wien• Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.• Firmenbuchnummer: FN 205340 x Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstrasse 23,1020 Wien <p>2. Beschreibung der Finanzdienstleistung: Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Die Post MasterCard (in Folge: Karte) ist eine von BAWAG P.S.K. ausgegebene co-branded MasterCard für Kunden der Österreichischen Post AG. Kreditkarten-Services (zB MasterCard, Visa) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, e-/m-Commerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet.</p> <p>3. Gesamtpreis, den der Karteninhaber (KI) für die Finanzdienstleistung schuldet: Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Entgelte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Jahresentgelt laut Kartenantrag• sowie die restlichen Entgelte gemäß Preisblatt. Diese Entgelte können entsprechend den Entwicklungen des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) oder des an seine Stelle tretenden Index von BAWAG P.S.K. geändert werden. Das bedeutet, sie erhöhen oder verringern sich in dem Ausmaß, wie sich der VPI 2000 ändert (Punkt II.17).• Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere das jährliche Kartenentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge welche die BAWAG P.S.K. für den Karteninhaber (kurz KI) in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Lastschriftverfahren von dem vom KI bekannt gegebenen Konto abgebucht.• Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen. <p>4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Post an den KI durch die AWAG P.S.K. gilt.• Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der BAWAG P.S.K. ausdrücklich zu erklären. Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages

<p>Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kreditkartenvertrag auf unbestimmte Zeit.</p> <p>- Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, für Leistungen, die die BAWAG P.S.K. vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.</p> <p>5. Beendigung: Das Vertragsverhältnis kann vom KI durch Rücksendung der entwerteten Karte jederzeit, ohne Angabe von Gründen, aufgelöst werden und gilt mit dem Zeitpunkt als aufgelöst, zu dem die entwertete Karte bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten zu kündigen.</p> <p>Aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI, ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen der MasterCard-Organisationen einziehen zu lassen.</p> <p>6. Dem Kreditkartenvertrag wird österreichisches Recht zugrunde gelegt.</p> <p>7. Informationen gemäß den §§ 5 und 8 des FernFinG sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Sie erklären Ihr Einverständnis, dass die BAWAG P.S.K. während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation mit Ihnen in deutscher Sprache führt.</p>	<p>Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die BAWAG P.S.K. weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, für Leistungen, die die BAWAG P.S.K. vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen. <p>5. Beendigung: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich oder im Wege des Online-Service (Besondere Bedingungen der Post MasterCard für das Online-Service), zu kündigen; er ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten entwertet an BAWAG P.S.K. zurückzusenden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhtem Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, sowie dann, wenn der KI einer Änderung dieser Geschäftsbedingungen widerspricht, ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (in Folge VU) einziehen zu lassen.</p> <p>6. Rechtswahl und Gerichtsstand: Dem Kreditkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.</p> <p>7. Informationen gemäß den §§ 5 und 8 des FernFinG sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden dem KI in deutscher Sprache mitgeteilt. Die BAWAG P.S.K. wird während der Laufzeit des Vertrages mit dem KI in deutscher Sprache kommunizieren</p>
---	--

II. Allgemeines

<p>Fassung 2008</p> <p>3. Vertragsdauer und Beendigung:</p> <p>3.3. Beendigung:</p> <p>3.3.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis durch Rücksendung der entwerteten Karte jederzeit zu kündigen. Das Vertragsverhältnis gilt mit dem Zeitpunkt als aufgelöst, zu dem die entwertete Karte bei der BAWAG P.S.K. eingelangt ist. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Im Falle einer Kündigung durch den KI besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines anteiligen Jahresentgelts.</p>	<p>Fassung 2009</p> <p>3. Vertragsdauer und Beendigung:</p> <p>3.3. Beendigung:</p> <p>3.3.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich oder im Wege des Online-Service (Besondere Bedingungen der Post MasterCard für das Online-Service) zu kündigen; er ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle Karten entwertet an die BAWAG P.S.K. zurückzusenden. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das</p>
---	---

3.3.2. Auflösung durch die BAWAG P.S.K.: Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten zu kündigen. Die BAWAG P.S.K. ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (kurz VU) der MasterCard-Organisation einziehen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt gehen zu Lasten des KI. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (gem. Punkt 14) und dieser die Annahme ablehnt. Kündigt die BAWAG P.S.K. das Vertragsverhältnis auf oder löst die BAWAG P.S.K. das Vertragsverhältnis vorzeitig auf, weil der KI einer Änderung (gem. Punkt 14) nicht zugestimmt hat, so ist dem KI das anteilige Jahresentgelt zu refundieren.

3.3.3. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die PIN zu verwenden.

4. Rechte des Karteninhabers: Die Karte berechtigt den KI:

4.1. von VU der MasterCard-Organisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in Punkt 19.1. und 19.2. festgehalten ist;

5. Pflichten des Karteninhabers:

5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen. PayLife Bank GmbH (PLB) wird sichere Systeme im Internet unter www.kreditkarte.at nennen.

5.4. Der KI ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes ausgehandelt wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingeprägt, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig.). Das Jahresentgelt ist im Kartenantrag festgehalten.

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

6.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges oder durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit in besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

Recht zur Kündigung anlässlich einer von der BAWAG P.S.K. vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsbedingungen (Punkt 14.) bleibt unberührt.

3.3.2. Auflösung durch die BAWAG P.S.K.: Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von **zwei Monaten** zu kündigen. Die BAWAG P.S.K. ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug **und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhtem Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nach kommt** mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes VU der jeweiligen **Kreditkartenorganisation** einziehen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten **gemäß dem Preisblatt** gehen zu Lasten des KI. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (Punkt 14) **und dieser die Annahme ablehnt; in diesem Fall hat der KI keine Kosten für die Sperre und Einziehung der Karte zu tragen.**

3.3.3. **Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die BAWAG P.S.K. anteilmäßig.**

3.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die PIN zu verwenden.

4. Rechte des Karteninhabers: Die Karte berechtigt den KI

4.1. von VU **der jeweiligen Kreditkartenorganisation** durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in Punkt 19.1. und 19.2. festgehalten ist;

4.4. **Einkaufsreserve: Die Berechtigung des KI die Karte gemäß 4.1. bis 4.3. zu benutzen, ist durch einen mit dem KI zu vereinbarenden Höchstbetrag pro Abrechnungsperiode begrenzt (Einkaufsreserve).**

5. Pflichten des Karteninhabers:

5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen. PayLife Bank GmbH **(in Folge PayLife) gibt** sichere Systeme im Internet unter www.kreditkarte.at an.

5.4. Der KI ist zur Zahlung des **Kartenentgeltes** verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes ausgehandelt wurde, ist das **Kartenentgelt** jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingeprägt, ist das **Kartenentgelt** jeweils am 1.9. fällig.). **Die Höhe des Kartenentgeltes ist im Preisblatt festgehalten.**

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

6.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges, **Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-commerce, m-commerce)** oder durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (zB das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit in besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich,

6.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom VU bei der BAWAG P.S.K. eingereichten Betrages.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden, z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen, verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der BAWAG P.S.K.:

8.1. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, so trifft die BAWAG P.S.K. keine Haftung.

8.2. Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die BAWAG P.S.K. haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachte Störungen zurückgehen, jedoch nur bis zu dem in Punkt 19.3. genannten Höchstbetrag.

8.3. Für Schäden, die dem KI daraus entstehen, dass eine Karte wegen einer von der BAWAG P.S.K. verursachten Fehlerhaftigkeit nicht akzeptiert wird, haftet die BAWAG P.S.K. nur bis zu dem in Punkt 19.3. genannten Höchstbetrag.

8.4. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der BAWAG P.S.K. aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

9. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:

9.1. Der KI ist verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können;
- die Aufzeichnung der PIN, insbesondere auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.
- Bei der Verwendung der PIN ist weiters darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann. Verletzt der KI diese Obliegenheiten, kann er sich nicht auf die Haftungsbefreiung des Punktes 9.3. berufen.

9.2. Kommt dem KI die Karte oder die PIN, aus welchem Grund immer abhanden, oder treten Umstände ein, die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, ist er verpflichtet, die BAWAG P.S.K. unverzüglich zu verständigen, wobei die PIN Mitarbeitern der BAWAG P.S.K. nicht bekannt gegeben werden darf. Verlust oder Diebstahl der Karte sind sofort den zuständigen Behörden anzuzeigen. Nach der Verständigung der BAWAG P.S.K. haftet der

wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

6.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI **zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen der BAWAG P.S.K. hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen**

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der BAWAG P.S.K.:

8.1. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die BAWAG P.S.K. keine Haftung, **es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der BAWAG P.S.K. nicht akzeptiert. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die BAWAG P.S.K. nur bis zu dem in Punkt 19.3. genannten Höchstbetrag. Bei Schäden an der Person haftet die BAWAG P.S.K. auch für leichte Fahrlässigkeit.**

8.2. Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die BAWAG P.S.K. haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachte Störungen zurückgehen; **bei leichter Fahrlässigkeit** jedoch nur bis zu dem in Punkt 19.3 genannten Höchstbetrag.

8.3. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der BAWAG P.S.K. **oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation** aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

9. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:

9.1. Der KI **hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere die PIN korrekt einzugeben und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheim zuhalten sowie die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen.** Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- Die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (**z. B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug**);
- die Aufzeichnung der PIN, insbesondere auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung der PIN ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

9.2. Der KI **hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der BAWAG P.S.K., der PayLife oder unter den Internationalen Sperrnotrufnummern der jeweiligen Kreditkartenorganisation unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekannt gegeben werden darf. Der KI hat der BAWAG P.S.K., PayLife oder**

KI nicht für den Ersatz von Schäden aus einer missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten.

9.3. Für den Ersatz von Schäden, die bis zur Verständigung der BAWAG P.S.K. entstanden sind, haftet der KI, unbeschadet der Bestimmung des Punktes 9.4., nur bis zu dem im Punkt 19.4. festgehaltenen Betrag. Dies betrifft nicht Ansprüche des KI bei missbräuchlicher Verwendung der Karte oder deren Daten bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz.

9.4. Bei missbräuchlicher Verwendung der PIN haftet der KI bis zur Verständigung der BAWAG P.S.K. gemäß Punkt 9.2. nur bis zu dem im Punkt 19.5. festgehaltenen Betrag, dies allerdings pro (monatlicher) Abrechnung. Erfolgt die Benützung der PIN durch den KI missbräuchlich oder ist er an der missbräuchlichen Benützung der PIN durch einen nicht berechtigten Dritten beteiligt, so haftet der KI unbeschränkt.

9.5. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die BAWAG P.S.K. zu senden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, für die Ausstellung einer Ersatzkarte, die damit verbundenen Kosten dem KI zu verrechnen.

9.6. Der KI haftet nicht für missbräuchliche Verwendung der Karte oder deren Daten bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz.

10. Sperre der Karte:

10.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die BAWAG P.S.K. ist verpflichtet, in diesem Fall die Karte zu sperren. Die Kosten der Sperre trägt der KI (vgl. Preisblatt)

10.2. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, eine Karte, die durch Auflösung des Vertragsverhältnisses ungültig geworden ist, auf Kosten des KI zu sperren. Die Sperre erfolgt jedoch kostenlos, wenn das Vertragsverhältnis durch Aufkündigung durch die BAWAG P.S.K. oder durch vorzeitige Auflösung durch die BAWAG P.S.K., weil der KI den geänderten Geschäftsbedingungen (Punkt 14.) nicht zustimmt, endet.

unter den Internationalen Sperrnotrufnummern die jeweilige Kartenorganisation weiters vom Abhandenkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

9.3. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

9.3.1. Die BAWAG P.S.K. hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der BAWAG P.S.K. bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die BAWAG P.S.K. verpflichtet diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der BAWAG P.S.K. bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

9.3.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI der BAWAG P.S.K. zum Ersatz des gesamten Schadens, der BAWAG P.S.K. infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß der Geschäftsbedingungen insbesondere der in Punkt 9.1. und 9.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt.

9.3.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der BAWAG P.S.K., der PayLife oder unter den Internationalen Sperrnotrufnummern der jeweiligen Kartenorganisation angezeigt hat, so ist Punkt 9.3.2. nicht anzuwenden, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.

9.4. Eine wiedererlangte, verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die BAWAG P.S.K. zu senden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, für die Ausstellung einer Ersatzkarte dem KI die damit verbundenen Kosten laut Preisblatt zu verrechnen.

10. Sperre der Karte:

10.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der BAWAG P.S.K., der PayLife oder unter den Internationalen Sperrnotrufnummern der jeweiligen Kreditkartenorganisation die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die BAWAG P.S.K., die PayLife oder die jeweilige Kreditkartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

10.2. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die Karte zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Sofern die Sperre vom KI verschuldet wurde, erfolgt sie auf seine Kosten. Die BAWAG

10.3. Die VU der MasterCard Organisationen sind berechtigt, gesperrte Karten im Namen der BAWAG P.S.K. einzuziehen.

11. Abrechnung:

11.1. Der KI erhält mindestens einmal pro Monat eine Abrechnung über die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen. Sofern er nicht binnen 42 Tagen nach Zustellung der Abrechnungen schriftlich widerspricht, anerkennt er diese dem Grunde und der Höhe nach. Dies berührt nicht die Ansprüche des KI gegen das VU. Die BAWAG P.S.K. verpflichtet sich, in der Abrechnung auf die 42-tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des KI ausdrücklich hinzuweisen.

Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt die BAWAG P.S.K., den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen, Entgelten sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im Preisblatt bestimmt ist. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, für die Bearbeitung von Kreditkartentransaktionen außerhalb der Europäischen Währungsunion dem KI ein Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen (vgl. Preisblatt). Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Währungsunion vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU. Der KI verpflichtet sich, jede Änderung seiner Bankverbindung der BAWAG P.S.K. sofort bekannt zu geben und ihr für das neue Konto eine geltende Einzugsermächtigung zu erteilen.

11.2. Sonderbestimmung für den Fernabsatz: Die vorstehende Bestimmung gilt bei Abrechnungen für Zahlungen im Fernabsatz mit der Maßgabe, dass bei einem Verstreichen der 42-tägigen Frist ein Anerkenntnis des KI nicht bewirkt ist. Ein verspäteter Widerspruch kann aber ein Mitverschulden des KI begründen. In jedem Fall verjährt ein Anspruch des KI gegen die BAWAG P.S.K. aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Karte oder deren Daten bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz innerhalb von 3 Jahren ab Zugang der betreffenden Abrechnung.

12. Fremdwährung:

Die Rechnungslegung durch die BAWAG P.S.K. (Punkt 11.) erfolgt in EUR. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von PayLife Bank GmbH gebildeten und auf der Homepage der PayLife Bank GmbH (unter www.kreditkarte.at) abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet. PLB sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den KI gleich oder günstiger ist als der Vergleichskurs (Verkauf Fremdwährung der Raiffeisen Zentralbank) für dieselbe Währung zum selben Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermäßig nächsten – vorhergehenden – Tages heranzuziehen.

13. Zahlungsverzug:

Gerät der KI mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist die

P.S.K. informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der BAWAG P.S.K. verletzen (§ 37 Abs 3 ZaDiG).

10.3. Die VU der **jeweiligen Kreditkartenorganisation** sind berechtigt, gesperrte Karten im Namen der BAWAG P.S.K. einzuziehen.

11. Abrechnung:

11.1. Der KI erhält mindestens einmal pro Monat eine Abrechnung über die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen. **Der KI hat die Abrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und seiner Obliegenheitspflicht nach Punkt 9.2. zur Erwirkung einer Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges nachzukommen.**

11.2. Gehen der BAWAG P.S.K. innerhalb von 56 Tagen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der BAWAG P.S.K. als genehmigt. BAWAG P.S.K. wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information durch eine elektronische Kreditkartenabrechnung (Besondere Bedingungen der Post MasterCard für die elektronische Kreditkartenabrechnung).

11.3. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels **Einzugsermächtigungsverfahren** eingezogen. Der KI ermächtigt die BAWAG P.S.K., den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen, vereinbarten Entgelten sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt **gemäß Preisblatt** verrechnet. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, für die Bearbeitung von **grenzüberschreitenden Kreditkartentransaktionen**, außerhalb der Europäischen Union und für **grenzüberschreitende Kreditkartentransaktionen innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen**, dem KI ein Manipulationsentgelt **gemäß Preisblatt** in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU.

12. Fremdwährung:

Die Rechnungslegung durch BAWAG P.S.K. (Punkt 11) erfolgt in EUR. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der PayLife gebildeten und auf der Homepage der PayLife (unter www.kreditkarte.at) abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet. Die PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den KI gleich oder günstiger ist als der Vergleichskurs (Verkauf Fremdwährung der **UniCredit Bank Austria**) für dieselbe Währung zum selben Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermäßig nächsten – vorhergehenden – Tages heranzuziehen.

13. Zahlungsverzug:

Besteht ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der KI seiner

BAWAG P.S.K. berechtigt,
- die Karte des KI sofort zu sperren und durch VU der MasterCard-Organisation einziehen zu lassen,
- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Abwicklungskosten (insbesondere Sperrergeld, Kosten für den Einzug der Karte, Kosten der Rücklastschrift und aller sonstigen Mahn- und Inkassospesen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Bearbeitung oder Einbringung der Forderung notwendig und angemessen sind) und
- Verzugszinsen gemäß Preisblatt vom jeweils aushaftenden Betrag zu fordern.

14. Änderungen der Geschäftsbedingungen:

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem KI an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der KI nicht binnen 42 Tagen nach Zustellung schriftlich widerspricht und die Karte an die BAWAG P.S.K. retourniert. Ein Widerspruch innerhalb der 42-tägigen Frist berechtigt die BAWAG P.S.K., den Kreditkartenvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die BAWAG P.S.K. verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten Geschäftsbedingungen schriftlich auf die 42-tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des KI hinzuweisen. Dabei ist dem KI bekanntzugeben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen und der Widerspruch zur sofortigen Beendigung des Kreditkartenvertrages führt.

15. Änderung der Adresse des Karteninhabers:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse der BAWAG P.S.K. schriftlich bekannt zu geben. Der KI erklärt sich damit einverstanden, dass jede Änderung der Adresse oder des Namens an den Co-branded-Partner weitergegeben wird. Hat der KI seine Adresse geändert, die Änderung aber der BAWAG P.S.K. nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung der BAWAG P.S.K. gegenüber dem KI in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Adressänderung bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der bekannten Adresse zugegangen wäre.

16. Änderung der Entgelte für Dauerleistungen:

Die BAWAG P.S.K. wird bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern die

Zahlungspflicht nicht nachkommt, so ist die BAWAG P.S.K. berechtigt,

- die Karte des KI sofort zu sperren und durch VU der jeweiligen **Kreditkartenorganisation** einziehen zu lassen,
- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Abwicklungskosten (insbesondere Sperrergeld, Kosten für den Einzug der Karte, Kosten der Rücklastschrift und aller sonstigen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mahn- und Inkassospesen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Bearbeitung oder Einbringung der Forderung notwendig sind) und
- Verzugszinsen gemäß Preisblatt vom jeweils aushaftenden Betrag zu fordern.

14. Änderungen der Kreditkartenbedingungen:

14.1. Änderungen dieser Kreditkartenbedingungen erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin schriftlich oder im Wege des Online-Service ein Widerspruch des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

14.2 Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Kreditkartenbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

14.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kreditkartenbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

14.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten entwertet an die BAWAG P.S.K. zurückzusenden.

15. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen:

15.1. Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. jede Änderung seiner Adresse schriftlich oder im Wege des Online-Service unverzüglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, aber diese Änderung der BAWAG P.S.K. nicht mitgeteilt, gelten Erklärungen der BAWAG P.S.K. als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte der BAWAG P.S.K. bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

15.2. Der KI ist verpflichtet, der BAWAG P.S.K. jede Änderung seiner Bankverbindung schriftlich oder im Wege des Online-Service unverzüglich bekannt zu geben und ihr für das neue Konto eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, der BAWAG P.S.K. Änderungen seines Namens unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises sowie jeden Verlust und jede Einschränkung seiner Geschäftsfähigkeit in vorgenannter Weise unverzüglich anzuzeigen.

16. Entgelte, Zinsen

Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden, vom KI zu zahlenden Entgelte und allenfalls zu zahlenden Zinsen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Preisblattes auf das der KI im Post MasterCard Antrag hingewiesen wird. .

17. Änderung der Entgelte:

17.1. Die BAWAG P.S.K. wird die Entgelte für Dauerleistungen

Entgelte für Dauerleistungen einmal jährlich, erstmals im Jahr das dem Abschluss des Vertrages folgt, in dem prozentuellen Ausmaß senken oder erhöhen, das der Veränderung des von der Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Das sich aufgrund der Senkung oder Erhöhung errechnete Jahresentgelt wird kaufmännisch gerundet auf zehn Cent.

Ist die BAWAG P.S.K. zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. Unterlassene Entgelterhöhungen können daher bei der Anpassung in den Folgejahren berücksichtigt werden. Die BAWAG P.S.K. ist in diesem Fall berechtigt, bei der nächsten Anpassung des Entgeltes als Ausgangsbasis für die Anpassung des Entgeltes den Index-Durchschnittswert heranzuziehen, der bei der letzten tatsächlich erfolgten Anpassung mit der damaligen Ausgangsbasis verglichen worden ist; bei einer erstmaligen Anpassung ist der Index-Durchschnittswert für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss als Ausgangsbasis maßgeblich.

Darüber hinausgehende Änderungen des Leistungsumfanges oder der Entgelte müssen zwischen Kreditinstitut und Verbraucher vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstitutes an den Kunden und durch Nichterhebung eines Widerspruches durch den Kunden erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Änderungen des Leistungsumfanges oder der Entgelte erlangen nach Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis zum Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstitutes (z.B. brieflich oder durch Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Leistungsumfanges oder der Entgelte. Das Kreditinstitut wird den Kunden in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 6 Wochen ab Erhalt des Angebotes als Zustimmung zur Änderung gilt.

17. Refundierung:

Die BAWAG P.S.K. refundiert dem KI das jährliche Kartenentgelt, sofern der KI mit der Karte in zwölf Monaten (=Durchrechnungszeitraum) beginnend mit dem Monat der Entgelthanlastung einen Kartenumsatz in der Höhe von mindestens EUR 5.000,- getätigt hat und sich der KI am letzten Tag des Durchrechnungszeitraumes nicht mit mehr als 99 Cent Zahlungsrückstand befindet. Nach Ende dieser Periode beginnt ein neuer Durchrechnungszeitraum für die Refundierung des jährlichen Kartenentgelts. Interne Buchungen (z.B.: Karten- oder Sperrentgelt) werden nicht als Umsätze angesehen. Die Refundierung des Kartenentgelts wird auf der dem jeweiligen Durchrechnungszeitraum folgenden Monatsabrechnung gutgeschrieben. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den KI (vgl. Punkt 3.3.1.) bzw. durch die BAWAG P.S.K. (vgl. Punkt 3.3.2.) besteht kein Anspruch auf die Refundierung des Kartenentgelts. Wird die Karte aufgrund eines Kundenwunsches, eines Diebstahl oder eines Verlustes gesperrt, müssen für eine Refundierung des Kartenentgelts für den Zeitraum beginnend ab dem ersten Monat der Entgelthanlastung bzw. ab dem ersten Monat des Folgedurchrechnungszeitraumes jeweils bis zum Tag der Sperre Umsätze von mindestens EUR 5.000,- getätigt worden sein. Mit Ausstellung einer neuen Karte (mit neuer Gültigkeit) beginnt ein neuer (jährlicher) Durchrechnungszeitraum und werden die davor

einmal jährlich **am 1. Juli, erstmals an jenem 1. Juli, der** dem Abschluss des Vertrages folgt, in dem prozentuellen Ausmaß senken oder erhöhen, das der Veränderung des von der Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Das sich aufgrund der Senkung oder Erhöhung errechnete Jahresentgelt wird kaufmännisch gerundet auf zehn Cent.

Ist die BAWAG P.S.K. zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. Unterlassene Entgelterhöhungen können daher bei der Anpassung in den Folgejahren berücksichtigt werden. Die BAWAG P.S.K. ist in diesem Fall berechtigt, bei der nächsten Anpassung des Entgeltes als Ausgangsbasis für die Anpassung des Entgeltes den Index-Durchschnittswert heranzuziehen, der bei der letzten tatsächlich erfolgten Anpassung mit der damaligen Ausgangsbasis verglichen worden ist; bei einer erstmaligen Anpassung ist der Index-Durchschnittswert für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss als Ausgangsbasis maßgeblich.

17.2. Über Punkt 17.1. hinausgehende **Änderungen sowie die Einführung allfälliger neuer Entgelte** oder Änderungen des Leistungsumfanges müssen zwischen der **BAWAG P.S.K. und dem KI** vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot **der BAWAG P.S.K. an den KI** und durch Nichterhebung eines Widerspruches durch den KI erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Änderungen des Leistungsumfanges oder der Entgelte erlangen frühestens nach Ablauf **von zwei Monaten** nach Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch des KI **bei der BAWAG P.S.K.** einlangt. **Der Widerspruch muss schriftlich oder im Wege des Online-Service erfolgen.** Das Angebot an den KI kann **schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.** Die BAWAG P.S.K. wird den KI **in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung zur Änderung gilt.** **Der KI hat das Recht, seinen Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.**

17.3 Refundierung

Die BAWAG P.S.K. refundiert dem KI das jährliche Kartenentgelt, sofern dieser mit der Karte in 12 Monaten (=Durchrechnungszeitraum), beginnend mit dem Monat der Entgelthanlastung, einen Kartenumsatz in der Höhe von mindestens EUR 5000,- getätigt hat und sich der KI am letzten Tag des Durchrechnungszeitraumes nicht mit mehr als 99 Cent im Zahlungsrückstand befindet. Nach Ende dieser Periode beginnt ein neuer Durchrechnungszeitraum für die Refundierung des jährlichen Kartenentgelts. Interne Buchungen (**zB Kartenentgelt**) werden nicht als Umsätze angesehen. Die Refundierung des Kartenentgelts wird auf der dem jeweiligen Durchrechnungszeitraum folgenden Monatsabrechnung gutgeschrieben. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den KI (3.3.1.) bzw. durch die BAWAG P.S.K. (3.3.2.) **sind regelmäßig erhobene Entgelte vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die BAWAG P.S.K. anteilmäßig (3.3.3).** Wird die Karte aufgrund eines Kundenwunsches, Diebstahls oder eines Verlustes gesperrt, müssen für eine über 3.3.3. hinausgehende Refundierung des Kartenentgelts für den Zeitraum, beginnend ab dem ersten Monat der Entgelthanlastung bzw. ab dem ersten Monat des Folgedurchrechnungszeitraumes jeweils bis zum Tag der Sperre Umsätze von mindestens EUR 5000,- getätigt worden sein. Mit

<p>mit der alten Karte getätigten Umsätze nicht miteingerechnet.</p> <p>18. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.</p> <p>19. Betrags- und Haftungsgrenzen:</p> <p>19.1. Höchstgrenze gemäß Punkt 4. im Ausland: € 1.200,00 (für jeweils 7 Tage) 19.2. Höchstgrenze gemäß Punkt 4. im Inland: € 400,00 (für jeweils 7 Tage) 19.3. Höchstbetrag gemäß Punkt 8.2. und 8.3. € 726,73 19.4. Haftungsgrenze gemäß Punkt 9.3. € 72,67 19.5. Haftungsgrenze gemäß Punkt 9.4. € 1.200,00</p> <p>Warnhinweis: PayLife Bank GmbH bietet je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden können. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Mitverschulden begründen.</p> <p>Fassung: November 2008</p>	<p>Ausstellung einer neuen Karte (mit neuer Gültigkeit) beginnt ein neuer (jährlicher) Durchrechnungszeitraum und werden die davor mit der alten Karte getätigten Umsätze nicht mit eingerechnet.</p> <p>18. Rechtswahl und Gerichtsstand:</p> <p>18.1. Es gilt österreichisches Recht.</p> <p>18.2. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K .gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.</p> <p>19. Betrags- und Haftungsgrenzen:</p> <p>19.1. Höchstgrenze gemäß Punkt 4.1 im Ausland: € 1.200,00 (für jeweils 7 Tage) 19.2. Höchstgrenze gemäß Punkt 4.1 im Inland: € 400,00 (für jeweils 7 Tage) 19.3. Höchstbetrag gemäß Punkt 8.1. und 8.2: € 726,73</p> <p>20. Warnhinweis: PayLife Bank GmbH bietet je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden können. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Mitverschulden begründen.</p> <p>Fassung: November 2009</p>
--	---

III. Besondere Bedingungen der Post MasterCard für die elektronische Kreditkartenabrechnung (BB elektronische Kreditkartenabrechnung)

<p>Fassung 2008</p> <p>IV. Nutzungsbedingungen für den elektronischen Kontoauszug</p> <p>Hiermit beauftrage ich die BAWAG P.S.K. AG, mir die Kreditkartenabrechnungen für alle meine bestehenden Kreditkarten bei der BAWAG P.S.K. ausschließlich als elektronischen Kontoauszug (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen. Die Abfrage der elektronischen Kreditkartenabrechnungen erfolgt über das bestehende PSK BANK Sofa-Banking und wird von mir mindestens einmal pro Monat durchgeführt. Mit Abrufbarkeit der Kreditkartenabrechnung gilt diese als zugegangen. Sofern ich nicht binnen 42 Tagen der Abrechnung schriftlich widerspreche, anerkenne ich diese dem Grunde und der Höhe nach. Die elektronischen Kartenabrechnungen stehen rückwirkend für 13 Monate online zur Verfügung. Dieser Auftrag kann von mir jederzeit schriftlich widerrufen werden.</p> <p>Fassung: November 2008</p>	<p>Fassung 2009</p> <p>III. Besondere Bedingungen der Post MasterCard für die elektronische Kreditkartenabrechnung (BB elektronische Kreditkartenabrechnung)</p> <p>1. Die Kreditkartenabrechnungen für Kreditkartenverträge mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge BAWAG P.S.K.) werden dem Kreditkarteninhaber (KI), mit dem das Online-Service (Besondere Bedingungen der Post MasterCard für das Online-Service) vereinbart ist, von der BAWAG P.S.K. als elektronische Kreditkartenabrechnung zur Verfügung gestellt.</p> <p>2. Die Abfrage der elektronischen Kreditkartenabrechnungen erfolgt über das bestehende Online-Service. Der KI hat diese Abfrage mindestens einmal pro Monat durchzuführen. Mit Abrufbarkeit der Kreditkartenabrechnung gilt diese als dem KI zugegangen. Die Bestimmungen über die Berichtigungen der Kreditkartenabrechnung nach Punkt II.9.3. der Geschäftsbedingungen der Post MasterCard gelten entsprechend. Die elektronischen Kartenabrechnungen stehen rückwirkend für 13 Monate online zur Verfügung.</p> <p>3. Der KI kann von der BAWAG P.S.K. jederzeit verlangen, dass ihm die Kreditkartenabrechnungen einmal monatlich an seine</p>
---	---

bekannt gegebene Postadresse in Papierform übermittelt werden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, hierfür einen angemessenen Ersatz der tatsächlich hierfür angefallenen Kosten (insbesondere Porto und Kosten für Druck, Papier und Kuvert) zu verlangen.

4. Änderungen der BB elektronische Kreditkartenabrechnung
4.1. Änderungen der BB elektronische Kreditkartenabrechnung erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch (schriftlich oder im Wege des bestehenden Online-Service) des KI bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

4.2. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB elektronische Kreditkartenabrechnung und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

4.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB elektronische Kreditkartenabrechnung hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend die elektronische Kreditkartenabrechnung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

5. In Ergänzung zu diesen BB gelten die Geschäftsbedingungen für die Post MasterCard.

Fassung: November 2009

IV. Besondere Bedingungen der Post MasterCard für das Online-Service (BB Online-Service)

Fassung 2008

III. Nutzungsbedingungen für das Online-Service

Das Online-Service ist eine Serviceleistung der BAWAG P.S.K. AG (im folgenden BAWAG P.S.K.) im Internet und erlaubt dem Karteninhaber im Zusammenhang mit seiner Kreditkarte bzw. dem Kreditkartenkonto zumindest diverse Abfrage-, Änderungs- und Downloadmöglichkeiten (Abfrage der Kreditkartenumsätze, Download der Monatsabrechnung, Änderung der Kundenadresse, Änderung PIN u.v.m.) vorzunehmen. Um diese Serviceleistung der BAWAG P.S.K. in Anspruch zu nehmen ist eine erfolgreiche Authentifizierung notwendig. Der Karteninhaber erhält zu diesem Zweck von der BAWAG P.S.K. persönliche Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (= PIN)
- eine Liste mit Transaktionsnummern (= TAN)

Jeder, der sich durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem internen Rechtsverhältnis zum Kreditkarteninhaber) gegenüber der BAWAG P.S.K. berechtigt, auf die hier gegenständliche Serviceleistung zuzugreifen. Die BAWAG P.S.K. ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des Kunden vorzunehmen. Die von der BAWAG P.S.K. ausgegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale berechtigen nur zur Abfrage und Änderung von Daten des Kreditkartenkontos bei der BAWAG P.S.K.. Die BAWAG P.S.K. kann jederzeit ohne Angaben von Gründen die Serviceleistung einschränken, einstellen oder erweitern. Insbesondere wird keine Haftung für die Verfügbarkeit

Fassung 2009

IV. Besondere Bedingungen der Post MasterCard für das Online-Service (BB Online-Service)

1. Vertragsgegenstand:

Das Online-Service ist eine Serviceleistung der BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge BAWAG P.S.K.), im Internet und erlaubt dem Kreditkarteninhaber (in Folge KI) im Zusammenhang mit seiner Kreditkarte bzw. dem Kreditkartenkonto über eine Datenübertragungsleitung oder über Mobilfunk-Netze die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der BAWAG P.S.K. aufzubauen und nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung die BAWAG P.S.K. in vereinbarter Form mit der Durchführung von Aufträgen zu betrauen, Kontoabfragen zu tätigen sowie Erklärungen abzugeben.

2. Zugriffsberechtigung

Zugriff zu einem BAWAG P.S.K. Konto im Rahmen des Online Service erhalten nur Karteninhaber, die sich durch Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert haben. Für Transaktionen hat sich der KI zusätzlich durch Eingabe einer geheimen, einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) als berechtigt auszuweisen.

Jede nutzungsberechtigte Person erhält von der BAWAG P.S.K. folgende persönliche Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (= PIN)
- eine Liste mit Transaktionsnummern (= TAN)

der angebotenen Serviceleistung übernommen.
Fassung: November 2008

Rechtsgültige Verfügungen des KI gelten bei Transaktionen, die mit der Eingabe einer gültigen Transaktionsnummer abzuschließen sind (z.B. Überweisungen), als abgegeben, wenn der KI die gültige Transaktionsnummer abschließend freigegeben hat. Dadurch verliert die Transaktionsnummer ihre Gültigkeit. Zusätzlich kann der KI im Online-Service statt Verfügernummer, PIN und TAN auch ein digitales Zertifikat verwenden. Dieses Zertifikat muss der Kunde vor der ersten Verwendung mit Hilfe der dafür vorgesehenen Anwendung seiner Verfügernummer zuordnen. BAWAG P.S.K. akzeptiert jedenfalls das qualifizierte Zertifikat a.sign premium des Zertifizierungsdiensteanbieters A-Trust; eine Liste der darüber hinaus von BAWAG P.S.K. akzeptierten digitalen Zertifikate ist im Internet auf deren Homepage abrufbar. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten

BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Verfahren der persönlichen Identifikation gegen vorherige Mitteilung an den KI abzuändern. Ferner behält sich BAWAG P.S.K. vor, die im Rahmen von Online-Service angebotenen Leistungen hinsichtlich Umfang und Ausmaß jederzeit zu ändern.

3. Sorgfaltspflichten

Der KI ist verpflichtet, ab Erhalt seiner in Punkt 2. angeführten persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, diese geheim zu halten und keinesfalls an dritte Personen weiterzugeben. Die PIN ist vom KI regelmäßig, jedoch spätestens nach zwei Monaten, selbständig zu ändern. Der KI ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller Geheimbegriffe und TANs (diese dürfen keinesfalls Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu seinem Konto zu vermeiden; insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese von Dritten nicht ausgespäht werden können. Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.bawag.com, Aussteller: www.verisign.com oder ebanking.psk.com, Aussteller: www.verisign.com.

Dem KI wird ferner nahe gelegt, Bedienungsanleitungen (Hilfefunktionen) und Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen. Bei Nutzung von Online-Service via SMS und WAP wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des KI hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des Mobiltelefons bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren. Weiters wird jedem KI empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten. Bei Nutzung von Online-Service via WAP hat der KI auf seinem Endgerät die Verschlüsselungsoption (WTLS) einzuschalten, da es sonst zu einer Datenübermittlung über eine nicht durchgängig gesicherte Verbindung kommt, die von BAWAG P.S.K. nicht beeinflusst werden kann.

Der KI hat bei Nutzung des Online-Services alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs vor unbefugten Zugriffen zu schützen; sowie Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung oder das Vorliegen von Umständen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, unverzüglich der BAWAG P.S.K. anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

4. Sperre

Wenn während eines Zugriffs viermal falsche persönliche Identifikationsmerkmale oder TANs eingegeben wurden, wird der Zugriff auf das Kreditkartenkonto über das Online-Service von BAWAG PSK automatisch gesperrt.

Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben oder sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der KI unverzüglich seine PIN selbstständig zu ändern, sowie die Sperre des Zugangs schriftlich bei BAWAG P.S.K. oder telefonisch zu veranlassen, sofern sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer und Kontonummer legitimiert. Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den Kunden selbst schriftlich oder persönlich in einer Filiale der BAWAG P.S.K. oder telefonisch unter Angabe einer gültigen TAN möglich.

Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Online-Service zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit seiner Post MasterCard verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

BAWAG P.S.K. wird den KI – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde

- von einer solchen Sperre und deren Gründe, in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Haftung

Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des KI oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der BAWAG P.S.K. entstehen können, haftet die BAWAG P.S.K. nur, wenn sie diese Schäden schuldhaft verursacht hat. Haftet die BAWAG P.S.K. für Schäden, die einem KI durch einen Fehler in den Einrichtungen der Bank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Bank zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen KI auf höchstens EUR 10.000,00 und insgesamt gegenüber allen KI auf höchstens EUR 1.000.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

6. Änderungen der BB Online-Service

6.1. Änderungen der BB Online-Service erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch (schriftlich oder im Wege des bestehenden Online-Service) des KI bei BAWAG PSK einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung), oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung (Besondere Bedingungen der Post MasterCard für die elektronische Kreditkartenabrechnung) erfolgen.

6.2. Die BAWAG P.S.K. wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB Online-Service und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

6.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB Online-Service hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend das Online-Service vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

7. In Ergänzung zu diesen BB gelten die Geschäftsbedingungen für die Post MasterCard.

Fassung: November 2009